

Die Möglichkeiten des Landesrats des Saargebietes zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung

Seit der Errichtung des Landesrats im Jahre 1922 stand der Regierungskommission eine gewählte Volksvertretung für das ganze Saargebiet gegenüber. Der Landesrat¹⁰ wurde durch allgemeine, gleiche und geheime Wahl, nach gebundenen Listen und dem Verhältniswahlrecht gewählt. Wählbar waren alle geborenen Saarländer, die 25 Jahre alt waren, die Saareinwohnerschaft besaßen, kein Amt außerhalb des Saargebiets bekleideten und keiner außersaarländischen Vertretungskörperschaft angehörten. Wahlberechtigt waren alle Bewohner des Saargebietes, die zwanzig Jahre alt waren und ebenfalls die Saareinwohnerschaft besaßen. Die Parteien erblickten in den Festlegungen über die Wahlberechtigung eine politische Manipulation der Regierung, da nur geborene Saarländer das passive Wahlrecht besaßen und damit eine Reihe der saarländischen Parteiführer (besonders die Vorsitzenden der Zentrumspartei und der Sozialdemokratischen Partei) nicht in den Landesrat gelangen konnten; außerdem konnten Ausländer, die verhältnismäßig kurze Zeit im Saargebiet tätig waren, das aktive Wahlrecht erhalten¹¹. Wahlverfahren und Wahlmodus wurden gesetzlich später auch nochmals geändert. Durch Verordnung vom 9. Dezember 1923¹² führte die Regierungskommission ohne Befragung der gewählten Vertreter der Bevölkerung das System der freien Listen ein; sie wolle durch die Streichungsmöglichkeiten eine größere Freiheit gewähren, hieß es in ihrem Bericht nach Genf¹³. Die Nichtbefragung des Landesrates und die Veröffentlichung der Verordnung kurze Zeit vor dem Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge sprechen für die Vermutung der saarländischen Parteien, daß Rault auf diese Weise die führenden Politiker aus der saarländischen Vertretung ausschalten wollte¹⁴. Die Hoffnung der Regierungskommission erfüllte sich nicht, da Wahlvereinbarungen zwischen den einzelnen Parteien getroffen wurden¹⁵. Nach dem Rücktritt Raults führte die Regierungskommission durch die Verordnung vom 26. Oktober 1927¹⁶ wieder die gebundenen Listen ein und entsprach dadurch dem Wunsch aller Parteien¹⁷. Durch dieselbe Verordnung wurde das passive Wahlrecht erweitert, ebenfalls im Sinne der von den Parteien und dem Landesrat geäußerten Forderungen. Wählbar wurden neben den geborenen Saarländern auch diejenigen, die seit sechs Jahren ununterbrochen im Saargebiet wohnten, keiner anderen Volksvertretung angehörten und kein Amt außerhalb des Saargebietes bekleideten. Die Aufstellung des Landesrates entsprach zwar der eines Parlamentes, aber dieser gewählten Volksvertretung fehlten alle entscheidenden Rechte eines

¹⁰ Verordnung betr. die Errichtung 1. eines Landesrates, 2. eines Studienausschusses v. 24. 3. 1922, Amtsblatt d. Reg.-Kom. 1922, Nr. 143.

¹¹ Katsch, a. a. O., S. 102.

¹² Amtsblatt der Reg.-Kom. 1923, Nr. 671.

¹³ S.D.N. J.O. V,3 (1924), S. 444.

¹⁴ Vgl. dazu Katsch, a. a. O., S. 104 ff.

¹⁵ Ebenda, S. 105 f.

¹⁶ Amtsblatt der Reg.-Kom., 1927, Nr. 531.

¹⁷ S.D.N. J.O. VIII,9 (1927), S. 1647, auch zu den folgenden Ausführungen.